

**Zertifizierungsrichtlinien der DGNB e.V.**  
**(Stand: Juli 2011)**

1. Voraussetzung für eine Zertifizierung sind Mitgliedschaft in der DGNB sowie der DGN und Facharztanerkennung (Arzt/Ärztin für Neurologie, Nervenheilkunde oder Neurochirurgie), die in Kopie nachzuweisen ist.
2. Es sind mindestens 50 eigenständige oder unter Supervision erstellte ausführliche neurologische Gutachten in freier Form nachzuweisen, von denen 20 nicht älter als 5 Jahre sein und von denen höchstens 5 das Betreuungsrecht betreffen dürfen. Hierzu soll eine anonymisierte Übersicht auf einer Liste mit folgenden Spalten vorgelegt werden: Laufende Nummer, Initialen des Vor- und Nachnamens, Aktenzeichen, Datum der Erstellung, Fragestellung (Stichwort), Auftraggeber. - Die Liste ist anonym und in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Antragsteller muss in dieser Liste nachweisen, dass er für Gerichte, für Gesetzliche Unfallversicherungen, für Gesetzliche Rentenversicherungen und für Private Unfallversicherungen oder im Haftpflichtrecht Gutachten erstellt hat.
3. Die Teilnahme am 3-teiligen Gutachtercurriculum der DGNB ist nachzuweisen. Eine Anerkennung anderer Gutachtercurricula kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und setzt voraus, dass diese Ausbildungen in Inhalt und Umfang dem DGNB -Curriculum entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand der DGNB und der Vorsitzende der Zertifizierungskommission.
4. Jeder Antragsteller muss vier komplett anonymisierte Gutachten in doppelter Ausfertigung nach seiner Wahl aus der Liste vorlegen (also nicht nur Probandendaten anonymisieren, sondern auch Name des Gutachters, Anschrift etc.. Das Geburtsdatum des Probanden und das Datum der Gutachtenerstellung müssen ersichtlich bleiben). Mindestens zwei dieser Gutachten müssen zur Zusammenhangsfrage Stellung nehmen. Mindestens eines dieser Gutachten muss ein Gerichtsgutachten sein.  
Diese Gutachten werden von zwei Mitgliedern der Gutachterkommission der DGNB anonym beurteilt, ob sie den Qualitätskriterien entsprechen. Aus den eingereichten Gutachten muss erkennbar sein, dass der Antragsteller in der Lage ist, sich mit komplexen und kontroversen Sachverhalten auseinanderzusetzen und diese zu diskutieren. Mit diesen Gutachten soll der Antragsteller nachweisen, dass er die Methodik des gutachtlichen Abwägens beherrscht und in der Lage ist, die an ihn gestellten Fragen vollständig, schlüssig und nachvollziehbar begründet zu beantworten. Bei diskordanten Entscheidungen der beiden Gutachter wird ein dritter Gutachter beauftragt. Bei zwei positiven Entscheidungen wird das Zertifikat erteilt. Für die Mitglieder der Zertifizierungskommission besteht die Möglichkeit, zusätzlich Gutachten aus der Gutachtenliste anzufordern, falls einer der Zertifizierenden dies für notwendig erachtet, um ein klareres Bild zu gewinnen.
5. Eine Ausfertigung der eingereichten Gutachten bleibt zur Dokumentation und evtl. wissenschaftlichen Verwendung in der Verfügung der DGNB.
6. Die Mitgliederversammlung wählt in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, den Vorsitzenden der Zertifizierungskommission für die Dauer von 2 Jahren. Dieser schlägt dem Vorstand bis zu 14 zertifizierte Mitglieder der Gesellschaft vor, die der Zertifizierungskommission angehören sollen. Der Vorstand ist verpflichtet, zusammen mit diesen Vertrauenspersonen und unter Heranziehung externer Berater (z. B. Sozialrichter) die Aktualität der Leitlinien zur Qualitätssicherung kontinuierlich zu überarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorzulegen.
7. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zertifizierung wird ein Betrag von 200,00 € erhoben. Dieser ist auf das Konto der DGNB zu überweisen (Konto-Nr.: 42408 Sparkasse Günzburg, BLZ 720 518 40).
8. Im Falle einer Ablehnung des Zertifizierungsantrags ist eine erneute Antragsstellung nach 6 Monaten möglich.
9. Die DGNB hat einen Widerspruchsausschuss eingerichtet. Dieser kann im Falle einer Ablehnung des Zweitantrags angerufen werden. Der Widerspruch ist unter Angabe von Gründen schriftlich einzureichen. Die Bearbeitungsgebühr für den Widerspruch beträgt 400,00 €. Sie wird im Fall einer Aufhebung des Ablehnungsbescheids zurückerstattet.
10. Mit Beginn ab 1.4.2009 ist nach Ablauf von 5 Jahren eine Rezertifizierung erforderlich. Die davon Betroffenen werden frühzeitig von der Geschäftsstelle der DGNB angeschrieben werden, um die für die Rezertifizierung erforderlichen Nachweise einzureichen. Für die Rezertifizierung wird ein Betrag von 100,00 € erhoben, der auf das bereits genannte Konto zu überweisen ist. Erforderlich dafür sind:

a) Nachweis gutachterlich relevanter Fortbildungen mit insgesamt 20 Fortbildungspunkten (z.B. Teilnahme an DGNB-Jahrestagung, DGNB-Refresherseminar, DGNB-Curricularveranstaltung, Gutachterkurs der DGN-Tagung) innerhalb von 5 Jahren.

b) Nachweis kontinuierlicher Gutachtertätigkeit mit 50 selbst erstatteten Gutachten in 5 Jahren.

c) Werden diese Nachweise nach Ablauf von 5 Jahren nach Erteilung des Zertifikats (bzw. bis zum 1.4.2014) nicht erbracht, gilt für eine Nachholung der Rezertifizierung folgende Regelung:

1. Die erforderlichen Nachweise können binnen eines folgenden Zeitraums von höchstens 2 Jahren nachgeholt werden. Diese Zeit wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet.

2. Der Geschäftsstelle der DGNB sind zwei anonymisierte (s. oben Punkt 4.) neurologische Gutachten eigener Wahl aus den vergangenen 5 Jahren zur Beurteilung durch die Zertifizierungskommission einzureichen. Die Zertifizierungskommission verfährt dabei identisch zu Punkt 4. der Zertifizierungsrichtlinien.

Für den Fall dieser nachgeholt Rezertifizierung wird ein Betrag von 200 € erhoben. Sollten die beiden Bedingungen nicht erfüllt werden, gelten für die Rezertifizierung die Bedingungen der ersten Zertifizierung.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf Antrag über eine Rezertifizierung.